Zeitschrift: Die Bürgerin

Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in

Gemeindeangelegenheiten

**Band:** - (1916)

Heft: 3

**Artikel:** Das Frauenstimmrecht im bernischen Grossen Rat

Autor: J.M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-320118

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Bürgerin

Berausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

# "Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Yolkes."

Art. 2 der Staatsversassung des Kantons Bern.

Bentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstraße 53. — Telephon Ur. 36.10. Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr. — Die Beitung erscheint je nach Bedarf.

# Das Frauenstimmrecht im bernischen Großen Rat.

Wie das Frühlingswehen einer neuen Zeit ging es durch unsern altehrwürdigen Großratssaal, als am 22. und 23. No-vember bei zwei Artikeln des vorliegenden Gemeindegesets die Frage des Frauenstimmrechts zur Erläuterung kam. Mit Spannung hatte man in fortschrittlichen Frauenkreisen diesem Zeitpunkt entgegengesehen und die Beratung verfolgt. Mit den Verhältnissen vertraute Frauen waren wohl kaum so optimistisch, um zu erwarten, daß die erste Lesung des Gesetzes einen entscheidenden Vorstoß zugunften des politischen Frauenstimmrechts bringen würde. Es konnte uns daher das Resultat, auch wenn es noch bescheibener ausgefallen wäre, als es sich jetzt zeigt, keineswegs eine Enttäuschung bereiten. Wir waren auf alle Eventualitäten gefaßt: Auf die Möglichkeit einer spöttisch-ironischen Behandlung des Antrags auf Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegen-heiten, auf die landläufigen Einwände gegen die politische Betätigung der Frau, auf verfassungsrechtliche Bedenken und das Betonen der Opportunitätsgründe, welche gegen eine Berquickung von Frauenstimmrecht und Gemeindegesetz sprechen. Um so angenehmer überraschte uns die würdige und sachliche Weise, in der die Frauenstimmrechtsfrage selbst von grundsfätlichen Gegnern diskutiert wurde. — Wäre das wohl vor nur einem Jahrzehnt möglich gewesen? — Kaum! Aussprache im Großen Rat bildet einen erfreulichen Beweis dafür, daß die Frauenbewegung im bernischen Volk an Boben gewonnen hat. Die Kriegsjahre mit ihrem Zutagetreten tüchstiger Frauenleistungen im privaten und öffentlichen Leben haben da zweisellos ihre Wirkung getan. Das ließ sich denn auch aus mehreren Voten der Vertreter Landwirtschaftlicher Kreise heraushören, jener Kreise, wo die Frau zur Mobilissationszeit trefflich Gelegenheit findet, sich in selbständiger Arbeit zu bewähren. Dem konservativsten Landwirt mochte im Laufe der Beratung die Erkenntnis aufgedämmert sein, daß es einen Widersinn bedeutet, wenn der Knecht an der Urne seine eigenen Interessen vertritt, während die Besitzerin von Grund und Boden, die Leiterin eines oft großen Betriebes des Mitspracherechts in Gemeindesachen entbehrt.

Am 22. November zur Mittagsstunde, als schon eine gewisse Müdigkeit über dem Ratssaal lag und die Sitzreihen sich lichteten, begann Herr Kirchendirektor Burren sein Referat

zu Artikel 95 der Vorlage, in dem Regierungsrat und Kommij= sion gemeinsam die Einführung des kirchlichen Frauen = stimmrechts beantragten, allerdings eines Stimmrechts in beschränktem Sinne, ohne Wählbarkeit der Frauen für Kirchenämter und mit Ausdehnung auf nur wenige Kirchenangelegensheiten. Herr Regierungsrat Burren, ein kluger Kenner der Volksseele, ging bei der Begründung behutsam vor. Nachs drücklich betonte er, daß die hochangesehene reformierte Kirchensynobe die eigentliche Urheberin des Antrags sei, daß das tirchliche Frauenstimmrecht keineswegs dem politischen entspreche und niemals ein Präjudiz für letzteres bilden könne. Herr Kommissionspräsident G. Bühler folgte ihm am nächsten Sitzungstage mit ebenso sorgsamen Schritten. Auf gebahntem Pfade trat sodann Herr Dr. Brand mit einem formellen Abänderungsantrag hervor, der aber fast unmerkbar auch einen kleinen materiellen Fortschritt in sich barg, indem er von der erschwerenden Bestimmung absah, daß das Stimmrecht von den Kirchenbehörden anzubegehren sei. — Und siehe da! Der Artikel kam in der "klassischen" Fassung Dr. Brands mit 85 Stimmen zur Annahme, nachdem ihm Regierung und Kommission ihren Segen gespendet hatten. Der Streichungsantrag eines Vertreters der Landwirtschaft, der ein Verlangen der Frauen nach dem neuen Rechte bezweifelte und für die Einführung desfelben den weitern Weg der Spezialvorlage empfahl, vereinigte nur 48 Stimmen auf sich. Der angenommene Artikel hat folgenden Wortlaut:

"Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes werden die Kirchgemeinden als berechtigt erklärt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat vorzusehen.

Dieses Stimmrecht steht den handlungsfähigen und ehrensfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche sich seit einem Jahr in der Kirchgemeinde aufhalten. — Für die stimmberechtigten Frauen ist ein besonderes kirchliches Stimmregister zu führen. Frauen sind nicht wählbar."

Geht nun die moderne Errungenschaft unbeanstandet aus der zweiten Lesung hervor, und kommt das Gemeindegeset in der Volksabstimmung zur Annahme, so können die im Kanton Bern wohnenden Schweizerbürgerinnen bei günstigsten Umständen in Jahresfrist das Vergnügen genießen, Pfarrer und Kirchgemeinderäte zu wählen. — Kirchenbauten beschließen, als Seelsorger die Kanzel besteigen, das bleibt ihnen noch

0 Die Bürgerin

länger versagt! Immerhin begrüßen wir dies bescheidene Stück Frauenstimmrecht, wenn es auch nicht in das hohe Gebiet der Politik hinübergreift. Es wird doch dazu beitragen, das Auge an den Stimmzettel in Frauenhand zu gewöhnen, und auch das hat einen Wert, wenn man aus Erfahrung weiß, wie mancher Fortschritt an rein äußerlichen Bedenken scheitert!

Der echte Frauenstimmrechtstag des Großen Kates war der 23. November. Da kam nun der Antrag Münch zu Arstikel 7 zur Beratung, der klipp und klar die Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten bezweckte und zu bessen Unterstützung das Aftionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ins Leben ge= treten war. Regierung und Kommission sprachen sich übereinstimmend für Ablehnung dieses Antrages aus. Hinsichtlich der Rommission bedeutete das aber nicht eine prinzipielle Stellungnahme gegen das Frauenstimmrecht. Gine Minderheit hatte sich in den Kommissionsberatungen energisch für dasselbe ge= äußert, aber auch diese Minorität schloß sich der Auffassung von Regierung und Kommissionsmehrheit an, daß das Frauenstimmrecht aus verfassungsrechtlichen und mehr noch aus Opportunitätsgründen nicht in das Gemeindegesetz gehöre, sondern auf dem Wege der Verfassungsrevision anzustreben sei. In seinem Referate charakterisierte Herr Gemeindedirektor Simonin die bernische Frauenstimmrechtsbewegung als eine Aftion der intellektuellen Frauenkreise, die sich aber nicht über die breiten Volksschichten erstrecke — die Propagandaversamm= lungen des Aktionskomitees könnten ihn eines andern belehren. Herr Kommissionspräsident Bühler erklärte sich persönlich als Gegner des politischen Frauenstimmrechts, zu dem das Gemeindestimmrecht die Vorftufe bildete. Den Anfängen gilt es zu wehren! — Die Natur weist die Frau nach seiner Unsicht auf andere Wege. Der alttestamentliche Spruch, "daß die Frau nicht Männerkleider tragen soll", habe immer noch seine Berechtigung; Küchenschürze und Ballflitter kleiden sie besser! Der Antragsteller Herr Münch und seine Parteis genossen stützen sich dagegen in ihren Boten auf die Tatsache, daß es eine Großzahl von Frauen gibt, die im harten Fron-dienst des Lebens weit schwierigere Aufgaben lösen, als die Politik aufgibt; bei diesen arbeitenden Frauen denkt man kaum daran, daß ihre schöne Weiblichkeit gefährdet sei; für sie aber bedeutet der Stimmzettel das Mittel, eigene, wohlberechtigte Interessen zu versechten. — Sympathisch berührte die Rede eines Vertreters der Landwirtschaft, des Herrn Senny, der dem Frauenstimmrecht, so wie es sich in den nordischen Staaten bewährt, Gerechtigkeit widerfahren ließ daß dieser weitblickende Politiker nicht noch den weitern Schritt tat, der ihn an der Seite von Dr. Brand über referendums= politische Erwägungen hinweggeführt hätte. Fünfzehn Sozial= demokraten (Albrecht, Berner, Grimm, Moor, Gustav Müller, Münch, Näher, Kyser, Salchli, Scherz, Schlumpf, Schnceberger, Thomet, Walther, Zingg) und drei Freisinnige (Dr. Brand, Mühlethaler, Dr. Serge Sobat) traten in der namentlichen Abstimmung für die Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ein; mit 107 Stimmen wurde der Antrag Münch begraben. Wie in der Kommission, so bildete auch im Rate die Stellungnahme gegen den Antrag Münch nicht eine grundsätzliche Stellungnahme gegen das Frauenstimmrecht. Der Kommissionspräsident gab ausdrücklich die Erklärung ab, daß die Gegner des Antrags Münch nicht durchwegs als Feinde der Frauenbewegung zu betrachten seien. Sin Großrat vom Lande verwahrte sich dagegen, daß jene Ratsmitglieder die Frauen weniger hoch schätzen, welche sich in der Abstimmung gegen das Frauenstimmrecht aussprachen. Das glauben wir nun gerne — allein wir hoffen doch, daß beim nächsten Turnier, das um das Frauenstimmrecht ausgefochten wird, alle seine verborgenen Freunde über referendumspolitische Bedenken hinweg sich zu ihm bekennen, daß sie nicht nur mit Worten, sondern mit wahrhaft fortschrittlicher Tat dem Frauengeschlecht die gebührende Achtung bezeugen, indem sie seine politische Gleichberechtigung zugestehen.

# Was nun?

Der Große Rat hat das Frauenstimmrecht in erster Lesung abgelehnt. Nun glauben viele, und zwar auch Freunde unserer Sache, damit sei unsere Attion gegenstandslos geworden. Das ist eine ganz irrige Auffassung. Wir seben die Propaganda unentwegt fort, um bei der zweiten Lesung des Gesetzes mit einer von tausenden von Unterschriften bedeckten Petition vor den Großen Rat treten zu können. Damit erreichen wir zweierlei. Erstens tragen wir die Idee des Frauenstimmrechts in immer weitere Kreise, und zweitens ist unsere Attion ein erster wirksamer Borstoß, der uns der Ersüllung unserer Forderungen näher bringen wird. Also mutig vorwärts! E. G.

# Amtsvormundschaft und Ingendfürsorge.

Unter diesem Titel ist soeben eine Broschüre\*) des bernischen Amtsvormundes Or. I. Leuenberger erschienen, die die weiteste Berbreitung verdient. Knapp und klar werden darin die wichtigen Probleme und Aufgaben der Jugendfürsorge und die Bedeutung der Amtsvormundschaft entwickelt. Der Berfasser ist ein Mann, der soziales Berständnis, Menschenkenntnis und Menschenliebe genug besigt, um für die gesährdeten Kinder unseres Volkes zu wirken und für sie ein mutvolles Wort zu sprechen. Furchtlos deckt er die Schäden der Jugendpslege auf, die nicht in einer mangelnden Gesetzebung, sondern in der Lauheit und Gleichziltzsteit der Gesetzesausssührung wurzeln. Das ganze Volk möchte er heranziehen zur Mitverantwortung und Mithilse, auch die Frauen. Von den drei Forderungen, die er am Schlisse seiner Aussährungen ausstellt, sei hier die zweite, die uns Frauen betrifft, angeführt.

"Die zweite Forderung betrifft die Mitarbeit und Wählbarkeit der Frauen in Armen-, Schul- und Vormundschaftsbehörden, also in die Gemeindebehörden, die sich in vorwiegendem oder sogar ausschließlichem Maße mit unserer Jugend zu befassen haben. Die Wählbarkeit der Frauen ist bekanntlich im Entwurf des gegenwärtig vor dem Großen Rat liegenden Gemeindegesetzes vorgesehen, muß aber erst noch Gesetz werden und hat noch verschiedene Klippen zu

"Ein weitergehender Antrag möchte den Frauen sogar das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und damit das aktive und passive Wahlrecht für alle Gemeindebehörden gewähren. Wir würden auch die Verwirklichung diese Antrages begrüßen. Denn wir erhoffen gerade von der Mitarbeit der Frau auf dem Gediete der sozialen Fürsorge und speziell auf dem Gediete der Sugendfürsorge und speziell auf dem Gediete der Jugendfürsorge bedeutende Fortschritte. So lange wir die Frau und Mutter von jedem Mitspracherecht ausschließen, werden wir über eine gewisse Einseitigkeit und über den gegenwärtigen Stillstand schwerlich hinaussommen. Man glaube doch nicht, daß Staat und Gemeinde immer neue Aufgaben übernehmen können, die früher der Familie oblagen, ohne daß die längst aus dem häuslichen Kreis herausgetretene Frau zur Mitarbeit nötig sei!"

Damit trifft Leuenberger den Kernpunkt der sozialen Seite der Frauenbewegung. Der soziale Wohlfahrtsstaat hat als große Familie die Frau und Mutter nötig. Wer tiefer in die gesellschaftlichen Fragen eindringt, muß dies zugeben.

<sup>\*)</sup> Preis 50 Kp. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder durch das Sekretariat des kantonalbernijchen Vereins für Kinder= und Frauen= schutz, Marktgasse 50, Bern.